

RS OGH 1967/11/14 8Ob306/67, 5Ob154/68, 1Ob640/89 (1Ob1533/89), 6Ob191/03m, 2Ob137/04t, 7Ob20/06a, 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1967

Norm

ZPO §14 Bd

Rechtssatz

Einheitliche Streitpartei bei Räumungsklage gegen Ehegatten, wenn Gattin das Bestehen des Räumungsanspruches gegen ihren Mann begründet bestreitet und ihr Benützungsrecht von diesem ableitet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 306/67

Entscheidungstext OGH 14.11.1967 8 Ob 306/67

Veröff: EFSIg 8872

- 5 Ob 154/68

Entscheidungstext OGH 10.07.1968 5 Ob 154/68

Ähnlich; Veröff: SZ 41/95 = JBI 1969,97 = MietIg 20675

- 1 Ob 640/89

Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 640/89

Veröff: RZ 1990/32 S 76

- 6 Ob 191/03m

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 191/03m

Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall leitete der Beklagte sein Benützungsrecht nicht von dem anderen ab. (T1)

- 2 Ob 137/04t

Entscheidungstext OGH 17.06.2004 2 Ob 137/04t

Beisatz: Auch Ehegatten, die ein gemeinsames Benützungsrecht vom Kläger ableiten, bilden im wegen titelloser Benützung geführten Räumungsprozess eine einheitliche Streitpartei. (T2)

- 7 Ob 20/06a

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 20/06a

- 4 Ob 196/11v

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 196/11v

Vgl auch; Beisatz: gegenteilig zu 7 Ob 20/06a; an der zu 5 Ob 154/68 vertretenen Auffassung wird festgehalten.

(T3); Beisatz: Bei mehreren titellosen Benutzern steht es dem dinglich Berechtigten frei, gegen alle oder nur einzelne klagsweise vorzugehen, und zwar auch dann, wenn diese abgeleitete Rechte behaupten. (T4); Beisatz: Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob beim mehreren, gemeinsam geklagten Benutzern die Handlungen des einen für einen anderen Säumigen wirken. (T5)

- 4 Ob 2/19a

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 2/19a

Beisatz: Einheitliche Streitpartei bei Räumungsklage wegen titelloser Benützung, wenn eine der beklagten Parteien ihr Benützungsrecht von der anderen beklagten Partei ableitet. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0035542

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at